

SATZUNG des Freundeskreises Ostschule und Kinderhaus Kapellenstraße Heidenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Ostschule und Kinderhaus Kapellenstraße Heidenheim e.V."

Sitz ist Heidenheim an der Brenz

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein "Freundeskreis Ostschule und Kinderhaus Kapellenstraße Heidenheim e.V.", mit Sitz in Heidenheim an der Brenz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung kultureller und fortbildender Veranstaltungen mit dem Ziel, die pädagogische Arbeit der Ostschule und des Kinderhauses Kapellenstraße zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Schule, Kinderhaus und Elternhaus zu intensivieren.

Weiterhin gewährt der Verein Mittel zur Beschaffung von Lernmitteln und Spielmaterial, soweit nicht der Träger der Ostschule oder des Kinderhauses zuständig ist.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

SATZUNG des Freundeskreises Otschule und Kinderhaus Kapellenstraße Heidenheim e.V.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

3. Ausgeschlossen werden kann, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beeinträchtigt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab der Zustellung der von dem Vorsitzenden und von einem seiner Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig. Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei dem Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten sowie, Funktionen des Mitglieds, auch die Beitragspflicht.

§ 8 Beiträge, Spenden

Ein Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Heidenheimer Tageszeitungen einzuberufen. Beschlüsse dürfen nur über solche' Punkte gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung sind dabei ausgeschlossen.

SATZUNG des Freundeskreises Otschule und Kinderhaus Kapellenstraße Heidenheim e.V.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
 - c) alle Angelegenheiten, die das Vermögen und die Wirtschaftsführung des Vereins betreffen, vor allem über die Festsetzung der Jahresbeiträge, die Genehmigung der Jahresrechnung, der Beschlussfassung der Geschäftsordnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

e) ein/e stellvertretender Schatzmeister/in

f) zwei Beisitzer/innen

gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Amtszeit des Vorstands eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssämter sind Ehrenämter.

Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt, er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in vertreten je einzeln den Verein im Sinne von § 26 BGB.

Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind durch je eine/n Mitarbeiter/in des Kinderhauses und der Otschule zu besetzen.

Maximal ein/e BeisitzerIn soll als VertreterIn der Otschule und maximal ein/e BeisitzerIn als VertreterIn des Kinderhauses gewählt werden.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, welche die Verteilung der Finanzen regelt.

Der Vorstand besteht aus mindestens:

- a) dem/r Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/r Schatzmeister/in

Zusätzlich können:

- d) ein/e Schriftführer/in

§ 12 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen; die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie kann von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

§ 15 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist zulässig.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

§16 Änderungsvollmacht

Der/die Vorsitzende, die beiden zweiten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in sind ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.10.2022 von der Mitgliederversammlung des Freundeskreises der Otschule Heidenheim e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidenheim, 13. Oktober 2022 unterzeichnende Vorstandsmitglieder:

| Name:

Unterschrift:

|